

Der Papst im Zwielficht : der Glanz der Tiara verblasst

Autor(en): **Schmidt, Rudolf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **70 (1987)**

Heft 5

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-413399>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

10. Die Militärseelsorge als staatliche Einrichtung ist abzuschaffen. Hinsichtlich ihrer Befreiung vom Wehrdienst sind Geistliche nach den für alle Bürger geltenden Kriterien zu beurteilen. Die bisherige Sonderstellung der Geistlichen verletzt den Gleichheitsgrundsatz.

11. Eine privatrechtlich verbindliche Mitgliedschaft in einer Religionsgemeinschaft setzt Religionsmündigkeit voraus. Die Taufe allein begründet eine solche privatrechtlich verpflichtende Mitgliedschaft nicht.

12. Die Mitwirkung der Kirchen in staatlichen, kommunalen und mit hoheitlichen Aufgaben befassten Entscheidungsgremien ist zu beenden. In Gremien, in denen weiterhin Vertreter der Grosskirchen mitwirken, ist die Teilnahme von Vertretern anderer Glaubensgemeinschaften und Weltanschauungsgruppen in angemessener Weise sicherzustellen.

Man sollte annehmen, dass diese Forderungen nun auf Veranstaltungen der Orts- und Landesverbände vorgetragen, erläutert und diskutiert worden wären. Dass die Aktiven sie in Parteien, Gewerkschaften, Kirchen und Verbänden propagiert hätten. Dass die Broschüre von den Mitgliedern in grösserer Anzahl bestellt und im Freundes- und Bekanntenkreis weitergegeben worden wäre. – Leider geschah so gut wie nichts.

Die Frage: «Kirchenaustrittsförderung – was tun?», war zumindest partiell beantwortet. Zum Entschluss: *Was tun!* reichte es aber bedauerlicherweise nicht. *Peter Bernhardt*

¹⁾ «Das Christentum im Urteil seiner Gegner.» Herausgegeben von Karlheinz Deschner. Max Hueber Verlag, Ismaning bei München 1986. 559 S., Fr. 38.60.

²⁾ Die Kleinbroschüre (8 Seiten) kann über die HU, Bräuhausstrasse 2, 8000 München 2 bezogen werden.

Fortschritt? Das ist doch nichts anderes, als dass wir unsere alten Sorgen gegen neue und etwas kompliziertere austauschen.
Albert Einstein

Der Papst im Zwielficht

Der Glanz der Tiara verblasst

Für den Papst und seine engsten Mitarbeiter gab es vor kurzem einige Aufregungen. Die italienischen Behörden haben nämlich gegen den Chef der Vatikanbank IOR (Institut für religiöse Werke), *Erzbischof Marcinkus (65)*, einen Haftbefehl erlassen. Er lautet auf «Mittäterschaft beim betrügerischen Bankrott» der Mailänder «Banca Ambrosiano». Haftbefehle ergingen auch an zwei weitere Komplizen von Marcinkus, *Luigi Mennini (76)* und *Pellegrino de Strobel (73)*, Buchhalter der vatikanischen Finanzen. Ausser diesen drei Männern bleiben auch Monsignore *Donato de Bonis*, Sekretär des IOR, dessen Reisepass von der Staatsanwaltschaft eingezogen wurde, und seine Eminenz Kardinalvikar *Ugo Poletti* im Vatikan. Sie alle werden verhaftet, wenn sie italienischen Boden betreten. Innerhalb des Vatikan-

Auslieferung Marcinkus verlangt

staates sind sie geschützt. Artikel 11 des Lateranvertrages, den Mussolini 1929 mit Papst Pius XI. geschlossen hat, besagt nämlich, dass Auslieferungen nur im gegenseitigen Einverständnis stattfinden dürfen.¹⁾

Es sind jene Männer, die seinerzeit der 33-Tage-Papst Albino Luciani, der unter sehr merkwürdigen Umständen sterben musste, aus ihren Ämtern entfernen wollte. Sie erfreuten und erfreuen sich noch immer der Gunst Papst Johannes Paul II. Sein enger Bund mit Marcinkus hat mehrere Gründe: Der amerikanische Kirchenmann, der sowohl einen vatikanischen Diplomatenpass wie einen US-Pass besitzt, ist litauischer Abkunft und spricht polnisch. Er ist zudem ein «Macher», ein perfekter «Manager», dessen zupackende Art dem Papst gefällt. Als IOR-Chef hat Marcinkus beste Verbindungen zur finanzstarken katholischen Kirche der USA und er soll dafür gesorgt haben, dass hohe Geldbeträge in die polnische Heimat des Papstes

geschleust wurden, die natürlich auch in die Kassen der Gewerkschaft «Solidarität» flossen.

Geldbeträge nach Polen geschleust

Ausserdem war Marcinkus Reismarschall und oberster Leibwächter Paul VI. Bei dessen Asienreise 1970 überwältigte er einen Attentäter, der Paul VI. ermorden wollte. Er organisierte auch die erste Auslandsreise Johannes Paul II.

Der frühere Chef der Banco Ambrosiano, *Roberto Calvi*, hatte sich mit den von Marcinkus ausgestellten «Garantiebriefen» des Vatikans privates Anlagekapital ergaunert und die Bank um rund 300 Mio Dollar erleichtert. Nach dem Zusammenbruch der Bank soll die Mafia Calvi unter einer Themsebrücke in London aufgehängt haben. (Anm. der Redaktion: Ob Calvi Selbstmord beging oder ermordet wurde, ist nie aufgeklärt worden.) Der Exbankier der Vatikanbank, der Freimaurer *Michele Sindona*, der «Hai», wie er genannt wurde, starb im Gefängnis an Gift. Sein Komplize, *Lucio Gelli*, der Gründer und Grossmeister der verbrecherischen Geheimorganisation «P 2»²⁾, wurde 1982 in der Schweiz verhaftet, konnte aber mit Hilfe eines Wärters entfliehen und ist vermutlich in Südamerika untergetaucht.

Papst Wojtila zahlte 250 Mio Dollar aus dem Kirchenvermögen, um private Gläubiger der Mafiabank abzufinden. Italiens Staatsanwalt fordert jedoch nach wie vor die Auslieferung des Erzbischofs.

Es ist haarsträubend, was sich hinter den Mauern des «heiligen» Stuhls abspielt. Der reiselustige Schauspieler und Bodenküsser steht mit im Zwielficht dunkler Machenschaften. Die Schmutzflecken auf der Tiara seiner Heiligkeit werden immer grösser. Wer räumt diesen Augiustall endlich aus?

Den katholischen Gläubigen kann man nur raten, einer solchen Institution baldigst den Rücken zu kehren.

Das st. gallische Volksschulgesetz wird noch «Strassburg» beschäftigen

Streit um das «Christliche»

St. Gallen. «Sie (die Volksschule) wird nach christlichen Grundsätzen geführt», heisst es im Zweckartikel des st. gallischen Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983. Einige St. Galler Stimmbürger sahen darin eine nach der Bundesverfassung verbotene Parteinarbeit des Staates und seiner Erziehungsbehörden zugunsten einer bestimmten Glaubensrichtung und damit zugleich eine entsprechende Diskriminierung andersdenkender Bürger. Ihre Beschwerde löste eine langwierige Auseinandersetzung aus, mit der sich nun – wie von Prozessbeteiligten zu vernehmen war – auch noch die Europäische Kommission für Menschenrechte in Strassburg beschäftigen soll.

Zur ihrer Rechtfertigung erklärte die St. Galler Regierung, der Begriff «christlich» habe keine religiöse Bedeutung. Dies wird von den Beschwerdeführern bestritten, mit dem Hinweis auf regierungsrätliche Proklamationen früheren Datums und unter Berufung auf zahlreiche Zitate aus profanen und theologisch-kirchlichen Nachschlagewerken. Zudem verweisen die Beschwerdeführer mit Nachdruck auf die praxisbestimmende Kraft gedruckter Gesetzestexte.

(Der Glanz der Tiara...)

Sie täten auch gut daran, alle Spendenaufträge der römischen Hierarchie zu ignorieren. Die eingelaufenen Gelder dienen nämlich nur dazu, einen Teil der Riesensumme zurückzuzahlen, die als Frucht kriminalistischer Tätigkeiten verschiedener vatikanischer Kirchenväter diesen selbst zugeflossen sind.

Rudolf Schmidt

¹⁾ Der Vertrag enthält im 21. Artikel auch den Satz: «Sämtliche Kardinäle geniessen in Italien die den Prinzen von Ghibellin zustehenden Ehren.»

²⁾ Das durch Papst Wojtila 1983 in Kraft gesetzte kanonische Recht enthält sogar die Bestimmung, dass die Zugehörigkeit zu einer Freimaurerloge nicht mehr mit sofortiger Exkommunikation geahndet wird. 1981 wollte die P 2 sogar einen Staatsstreich in Italien durchführen. Drei Minister, drei Staatssekretäre und vierzig Parlamentarier aller Parteien standen auf einer Liste mit 953 Namen, die in Gellis Villa in der Toscana gefunden wurde. Die österreichische katholische Monatszeitschrift «Die Umwelt» veröffentlichte im September 1986 eine Mitgliederliste der P 2 mit über 2000 Namen aus Wirtschaft, Politik, Kultur und Medien Italiens, darunter sind 112 Kirchenväter. (!)

Zu dieser Praxis gehöre beispielsweise das über die Volksschule des Kantons St. Gallen verhängte Obligatorium des Bibel- und des (katholischen bzw. reformierten) Religionsunterrichts. Dieses Obligatorium stehe – rechtlich besehen – auf schwachen Füßen.

Nach Art. 49 Abs. 2 der Bundesverfassung darf niemand zur Teilnahme an einem religiösen Unterricht gezwungen werden. Im gleichen Sinne dürfe auf die Bürger als erziehungsberechtigte Personen kein staatlicher Zwang ausgeübt werden, die ihnen zugehörigen beziehungsweise anvertrauten Kinder einer religiösen Unterweisung zuzuführen (wozu auch die Beschäftigung mit der Bibel gehöre). Zwar vertreten vornehmlich kirchliche Kreise die Meinung, zur Respektierung von Art. 49 Abs. 2 der Bundesverfassung genüge es, dass die erziehungsberechtigten Personen die von ihnen betreuten Kinder vom religiösen Unterricht dispensieren lassen können. Diese Auffassung erweise sich jedoch bei genauerem Zusehen als rechtsirrtümlich.

Der Begriff «Dispens» habe noch nie etwas anderes bedeutet als Befreiung von einer Verpflichtung. Eine solche Verpflichtung habe aber bundesrechtlich nie bestanden. Auf keinen Fall könne aus der erwähnten Verfassungsbestimmung die Verpflichtung zu einem Tun (Einreichung eines Dispensationsgesuches oder schriftliche Abmeldung) abgeleitet werden.

Die Beschwerdeführer weisen darauf hin, dass bei diesem seltenen

verfassungsrechtlichen Verfahren mit Beschwerden an das Bundesgericht, den Bundesrat und die Bundesversammlung der Grundsatz der Gewaltentrennung durchbrochen wurde, was zu prozessrechtlichen Unsicherheiten geführt habe. Die von ihnen aufgeworfenen Rechtsfragen seien nicht befriedigend geklärt worden. Zu beanstanden sei auch, dass ihnen, den Beschwerdeführern, die Einsicht in entscheidungsbewegende Akten der Vorinstanz verweigert worden sei. Aus diesen Gründen sähen sich die Beschwerdeführer veranlasst, mit einer Individualbeschwerde an die Europäische Kommission für Menschenrechte zu gelangen. Dem Verfahren in Strassburg dürfe eine weit über das Gebiet des Kantons St. Gallen hinausreichende Bedeutung zukommen.

Aus «Ostschweizer AZ» vom 26. 3. 1987

Korrigenda

Vielleicht hat ihm der Artikel über die Hexenverfolgung nicht gefallen: Jedenfalls hat der «Dreckfuhrer» (er heisst halt so) im letzten Heft mächtig zugeschlagen. Wir bitten unsere Leserinnen und Leser um Entschuldigung. Hier die zu korrigierenden Stellen:

Hexenverfolgung:

S. 26, 3. Spalte, 7. Zeile von oben ...meist auch Hebammen
20. Zeile von unten ...Volkskultur
1. Zeile von unten ... Tiefschlaf
S. 27, 1. Spalte, 11. Zeile von unten ...2. Mose 22,17

Osterglaube:

S. 28, 3. Spalte, 11. Zeile von oben ...Mysteriendramas (= Spieles) macht,
S. 29, 1. Spalte, 25. Zeile von unten ...Prozessakten